



Marc Henrichmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für den Wahlkreis Coesfeld/Steinfurt II
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Marc Henrichmann, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Berliner Büro:

**Unter den Linden 71
Raum 337**

Telefon 030 227 – 79385

Fax 030 227 – 70385

E-Mail: marc.henrichmann@bundestag.de

12.12.2019

Offener Brief zur Verabschiedung des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportschützen, Jäger und Waffensammler,

Der Deutsche Bundestag hat das viel diskutierte Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen in 2./3. Lesung im Bundestag verabschiedet. Als Berichterstatter der CDU/ CSU- Bundestagsfraktion und Experte für das Waffenrecht habe ich bis zu Letzt für weitreichende Änderungen am Gesetz geworben. Die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion sind meiner Position in Teilen nicht gefolgt. Bei der Abstimmung im Bundestag habe ich mich meiner Stimme enthalten.

Als Parlamentarier habe ich in den letzten Wochen und Monaten unzählige Zuschriften, E-Mail und Anrufe erhalten. In meinem Büro sprach ich mit Bürgern, mit Vertretern aller betroffenen Verbände, mit Polizeigewerkschaftern und mit Waffenrechtsexperten. Mit diesem Offenen Brief anlässlich der Verabschiedung des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes möchte ich zum einen meine Position, die meinem Abstimmungsverhalten zu Grunde liegt, darlegen und zum anderen auf die Vielzahl der Zuschriften antworten. Ich setzte dabei auf ihr Verständnis, dass ich ihnen nicht, wie gewohnt, individuell antworten kann. Sollte eine Frage unbeantwortet bleiben, können



Sie sich jederzeit an mich und mein Büro wenden (marc.henrichmann@bundestag.de). Ich freue mich über jede Anmerkung und jeden Kommentar. Dem Forum Waffenrecht danke ich für die Veröffentlichung und die Weiterleitung dieses Offenen Briefes.

EU- Feuerwaffenrichtlinie

Ziel des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes war die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die für mehr Sicherheit in der EU sorgen sollte. Jeder Jäger und Sportschütze weiß, dass die EU-Richtlinie Bestimmungen enthält, deren Sinnhaftigkeit sich auch mir nicht in allen Punkten erschließt. Dennoch ist Bundesrepublik zur Umsetzung verpflichtet. Als CDU/ CSU sind wir mit dem Versprechen angetreten, die Richtlinie 1:1 umsetzen. Nach meinem Rechtsverständnis und meiner Lesart der Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes ist uns das nicht in allen Punkten gelungen. Beispielsweise sei auf die Regelung zur Kennzeichnung des Verschlussträgers als wesentliches Teil hingewiesen. Auch die Ausnahmeregelung für Magazine, die die Richtlinie vorsah, wurde nicht genutzt.

Parlamentarische Verfahren

Im parlamentarischen Verfahren haben wir den Regierungsentwurf aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, der meiner Meinung nach niemals das Kabinett hätte passieren dürfen, rundgeschliffen und substantielle Änderungen am Gesetz vorgenommen. Auf das Erreichte können wir dennoch stolz sein.

Bedürfnisregelung für Sportschützen

Die Koalitionsfraktionen haben sich bei den Regelungen für die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den Erwerb und den fortbestehenden Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen auf weitreichende Änderungen gegenüber dem



Regierungsentwurf verständigt. Das sind gute Nachrichten für die vielen Sportschützen.

Um zukünftig das Bedürfnis für den Erwerb einer Waffe nachzuweisen muss der Sportschütze auch zukünftig mindestens seit 12 Monaten monatlich oder 18 Mal über das Jahr verteilt in seinem Sportschützenverein mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen haben. Damit überführen wir die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffenrecht auf die gesetzliche Ebene und schaffen damit mehr Rechtssicherheit.

Neu geregelt werden die Anforderungen an den Nachweis des Bedürfnisses für den fortbestehenden Besitz. Der Sportschütze muss bei den zukünftig durchzuführenden Regelüberprüfungen 5 bzw. 10 Jahre nach Ersterwerb einer Erlaubnis nachweisen, dass er in einem Referenzzeitraum von 24 Monaten vor Durchführung der Prüfung mit mindestens einer eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen der Kategorie Langwaffe sowie Kurzwaffe mindestens quartalsweise oder 6 Mal im Jahr verteilt den Schießsport ausgeübt hat. Für Sportschützen, die über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren den Schießsport mit eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausgeübt haben, wird bei weiteren Folgeüberprüfungen zum Bedürfnisnachweis kein Schießnachweis mehr zu erbringen sein. Es genügt die Bescheinigung des Schießsportvereins über eine fortdauernde Vereinsmitgliedschaft.

Mit Zustimmung maßgeblicher Schützensportverbände wird – natürlich mit Bestandsregelungen – eine Begrenzung der vom Sportschützen auf die gelbe Waffenbesitzkarte zu erwerbenden Schusswaffen auf 10 Stück eingeführt. Hierdurch soll dem fallweise zu beobachtenden Horten einer großen Anzahl von Waffen entgegengewirkt werden. Weitere Waffen kann der Sportschütze ggf. mit besonderem Bedürfnisnachweis über die grüne Waffenbesitzkarte erwerben. An dieser neuen



Regelung zeigt sich exemplarisch, wie wir als Union die EU-Feuerwaffenrichtlinie umsetzen wollten: Wir schaffen mehr Sicherheit, indem ein mögliches Waffenhorten verhindert wird und finden umgekehrt unbürokratische Lösungen für Sportschützen. Die Sicherheit und die Ausübung des Sportes gehen Hand in Hand.

Wesentliche Waffenteile, Salut- und Dekowaffen

Durch Änderungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, wurde im WaffG der Kreis der wesentlichen Teile von Schusswaffen erweitert. Bislang erlaubnisfreie Salutwaffen werden als erlaubnispflichtige oder verbotene Schusswaffen eingestuft. Es werden Anzeige- und Registrierungspflichten für bislang erlaubnisfreie unbrauchbar gemachte Schusswaffen eingeführt. Um Jäger, Sportschützen und andere Legalwaffenbesitzer nicht übermäßig zu belasten, sieht der Gesetzentwurf zahlreiche Übergangs- und Altbesitzvorschriften vor. Dabei wurden Umsetzungsspielräume in der Richtlinie zugunsten der Legalwaffenbesitzer ausgenutzt.

Magazine

Über die Größenbegrenzung für Magazine haben wir lange gestritten. Gut ist, dass wir das Gesetz dahingehend konkretisiert haben, dass die Formulierung im Gesetzestext nun lautet: "kleinste bestimmungsgemäße Kaliber gemäß Herstellerangaben". Diese kleine Änderung schafft Rechtssicherheit und schützt Besitzer entsprechender Magazine, die sich auf die Herstellerangaben zum Kaliber verlassen können.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie eröffnet die Möglichkeiten, Ausnahmen für Sportschützen bei der Nutzung größerer Magazine, einzuführen. Die Koalitionsfraktionen konnten sich nicht auf eine Ausnahmeregelung verständigen. Stattdessen bittet der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages das Bundesministerium des Innern,



für Bau und Heimat, im Rahmen der Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt darauf hinzuwirken, dass in Fällen, in denen ein Sportschütze nachweist, die betroffenen Magazine für die Vorbereitung auf oder die Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben zu benötigen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes erteilt werden kann.

In der Expertenanhörung haben alle Polizeigewerkschaften bestätigt, dass größere Magazine keinerlei Deliktrelevanz hätten. Der bürokratische Aufwand für die Kreispolizei- und Waffenbehörden steht in keinem Verhältnis zum – etwaigen – Sicherheitsgewinn. Leider konnten weder meine Argumente noch die Expertenanhörung die Leitung des Bundesinnenministeriums und die SPD überzeugen. Ich halte die undurchdachte Regelung, Magazine als verbotene Gegenstände einzuführen, weder für erforderlich noch für besonders praxistauglich.

Länderöffnungsklausel für Schießstandsachverständige

Mit dem neuen Waffengesetz ermächtigen wir die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen, die Voraussetzungen der Anerkennung als Schießstandsachverständige sowie das Verfahren der Anerkennung zu regeln. Dafür werden die grundlegenden Regelungen über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten künftig direkt im Waffengesetz geregelt. Der neu eingeführte § 27 a enthält grundlegende Regelungen über die sicherheitstechnischen Anforderungen von Schießstätten und ihre Abnahme sowie die regelmäßige Prüfung. Dies war eine dringende und Jahre alte Forderung der Schießstandbetreiber. Den Knoten konnten wir nun endlich durchschlagen.



Mehr Sicherheit durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz

Auf expliziten Wunsch der Bundesländer haben sich die Koalitionsfraktionen auf eine Veränderung des § 5 Waffengesetz verständigt und die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung in doppelter Hinsicht verschärft. Ziel war es, dass Extremisten und Reichsbürger nicht in den Besitz von Waffen kommen. Durch diese Maßnahme erhöhen wir die Sicherheit im Land.

Zukünftig wird bereits die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, auch wenn diese noch nicht verboten ist, in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen. Dadurch wird der Zugang von Extremisten zu Schusswaffen erschwert. Zudem werden die Waffenbehörden verpflichtet, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung vor Erteilung einer Erlaubnis sowie bei den Folgeprüfungen bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden (in den allermeisten Fällen das LKA) abzufragen, ob bezüglich des Antragstellers Anhaltspunkte für das Verfolgen extremistischer Bestrebungen bestehen. Werden derartige Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt erlangt, müssen die Verfassungsschutzbehörden die Waffenbehörden darüber unterrichten, so dass diese bereits erteilte Erlaubnisse aufheben können.

Bei ca. 450.000 Anfragen im Jahr wird es sich um ein automatisiertes Verfahren handeln, das für jeden Einzelnen nur einen geringen Eingriff darstellt.

Kennzeichnungspflicht und NWR II

Ziel der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen, um das Abgleiten in die Illegalität zu erschweren. Aus diesem Grund sind in Zukunft alle wesentlichen Teile von Schusswaffen zu kennzeichnen.



Bestandswaffen von Jägern, Sportschützen, Sammlern oder Brauchtumsschützen werden selbstverständlich nicht nachgezeichnet. Zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen wird das nationale Waffenregister ertüchtigt. Das dritte Waffenrechtsänderungsgesetz enthält die Pflicht für Waffenhersteller und Händler, das Herstellen, Überlassen, den Erwerb und die Bearbeitung von Waffen durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils elektronisch anzuzeigen. Damit ist die lückenlose Nachverfolgung einer Waffe von der Herstellung bis zur physischen Vernichtung der Waffen nachvollziehbar. Bislang mussten Waffenhersteller und Händler über all die Vorgänge ein Waffenbuch führen. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Mit der neuen Regelung schaffen wir Sicherheit und bürokratische Erleichterungen. Ausnahmen von der Anzeigepflicht für die Händler und Hersteller bei einer kurzfristigen Überlassung, beispielsweise zum Zwecke der Reparatur sind ebenfalls vorgesehen. Damit tragen wir den Belangen der Büchsenmacher in ausreichendem Maße Rechnung.

Messerverbotzonen

Auf expliziten Wunsch aller Bundesländer erhalten die Landesregierungen die Möglichkeit, per Verordnung das Führen von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von über 4 cm an bis dato kriminalistisch unbelasteten Orten verbieten oder einzuschränken. Ich hätte dieser Regelung zugestimmt, da wir als Union weitreichende Ausnahmen für Personen, die aus gutem Grund ein Messer tragen, in das Gesetz verhandelt haben: Für Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, Anwohner, Anlieger, Anrainer-Verkehr, und Gewerbebetreibende; für Personen, die ein Messer im Zusammenhang mit Berufsausübung, Brauchtumpflege oder Sport mit sich führen. Das gilt auch für Messer, die nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördert werden. Diese Ausnahmen garantieren, dass niemand bei der Ausübung seines Hobbys und in Alltagssituationen kriminalisiert wird.



Statt dieser Messerverbotzonen habe ich mich während der Verhandlungen für die Einführung individueller Messerführverbote für Straftäter stark gemacht. Ich werde das Thema weiter verfolgen und weiß bei dieser Forderung die Polizei an meiner Seite.

Zwischenfazit

All diese Änderungen hätte ich, als Kompromiss, mitgetragen, auch wenn ich in Teilen eine andere Rechtsauffassung vertrete und die EU-Richtlinie anders auslege. Die Demokratie lebt von Kompromissen. Die Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat, die Haltung des Bundesinnenministeriums und des Koalitionspartners und die strengen Vorgaben der EU- Feuerwaffenrichtlinie ließen nicht viel Spielraum.

Nachtzielgeräte

Dass ich dem Gesetz als Berichterstatter meiner Fraktion nicht zustimmen konnte, liegt vor allem an waffenrechtlichen Freigabe der Nachtzieltechnik. Ich weiß, dass das Thema Nachtzieltechnik in der Jägerschaft umstritten ist. Viele befürworten die Technik, andere sehen Sicherheitsbedenken und die Waidgerechtigkeit verletzt. Ich habe mit Jägern, Landwirtschaften, mit den Jagdverbänden, mit Bürgern aus meinem Wahlkreis, mit Experten der DEVA und den Versicherungen aus dem jagdlichen Bereich gesprochen. Aus Sicherheitsgründen warnten Viele vor dem uneingeschränkten Einsatz der Technik: Hinterlandgefährdung durch Querschläger oder kostengünstige Optiken mit einer großen Trefferabweichung sind für mich die wesentlichen Argumente. Diese Argumente halte ich für stichhaltig. Aufgrund des Gefahrenpotentials der Nachtzieltechnik und der nur unzureichend wissenschaftlich belegten jagdlichen Folgen (Verbissituation im Wald, Anpassungseffekte) lehne ich die Regelung im Gesetzestext ab. Als aktiver Jäger habe ich mich als Kompromiss dafür eingesetzt, dass wir die Nachtzieltechnik waffenrechtlich erlauben, aber die Verbote nach dem Bundesjagdgesetz – zumindest bis zum Abschluss des



Feldversuches durch das Landwirtschaftsministerium erhalten bleiben. Diese Position war in meiner Fraktion nicht mehrheitsfähig.

Ich verschließe mich dieser Technik nicht pauschal und befürworte die geplante Einführung eines Feldversuches durch das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium. Von dem Feldversuch erhoffe ich mir Erkenntnisse darüber, wie die Nachtzieltechnik eingesetzt werden kann, welche Qualifikationen und Ausbildungsnachweise Schützen für den Einsatz der Nachtzieltechnik vorweisen müssen und welche Kriterien eingesetzte Nachtsichtgeräte mit sich bringen müssen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Wir verbieten mit dem Gesetz Magazine, die erwiesener Maßen und nach Aussage der Polizei keinerlei Sicherheitsrelevanz haben und erlauben im Gegenzug „Militärtechnik“, vor dessen unbeschränkter Freigabe die DEVA und andere Waffenexperten aus Sicherheitsgründen warnen. Diesen Wertungswiderspruch bewegte mich dazu, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Ich hoffe, dass ich meine Position zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz verständlich darlegen konnte. Die Regelungen für Sportschützen sind in Summe gut. Viele Jäger werden die Regelungen ablehnen. Wir schaffen mehr Sicherheit, aber zugegebenermaßen auch mehr Bürokratie.

Horrido und Waidmannsheil!

Marc Henrichmann